

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Brunn

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO-32-BO-2019-361		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 19.07.2019 Verfasser: Christin Niestaedt		
<b>Beschluss über die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn - Friedländer Straße (Niederschlagswasserbeitragssatzung - NwBeitrS)</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.07.2019	Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn	Entscheidung

## **Sachverhalt:**

Damit die Kosten für den Bau des Regenwasserkanals (OD Brunn, Friedländer Straße) auf die Einleitungsberechtigten umgelegt werden kann, ist der Erlass einer Beitragssatzung erforderlich.

Als Maßstab für die Berechnung des Beitrags dient der sog. Versiegelungsmaßstab, der in der Rechtsprechung als sog. Wahrscheinlichkeitsmaßstab anerkannt ist. Dabei werden die beitragsfähigen Kosten ins Verhältnis zu den versiegelten Flächen gesetzt und ein einheitlicher Beitragssatz ermittelt.

Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt. Die Flächenermittlung erfolgte durch das beauftragte Planungsbüro „merkel Ingenieur Consult“.

Mit der Rechtsaufsichtsbehörde wurde im Vorfeld die Regelung zur Fälligkeit abgestimmt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die erste Fälligkeit möglichst einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide eintreten sollte.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass ein hohes Ausfallrisiko für die Gemeinde bei einer eventuellen Zwangsversteigerung durch die Fälligkeitsregelung besteht, da nur solche Beiträge im Verfahren berücksichtigt werden, die bereits fällig geworden sind.

Die Satzung wurde am 31.07.2018 beschlossen und der Kommunalaufsicht angezeigt. Im Ergebnis der Prüfung wurde rechtliche/redaktionelle Hinweise zur Änderung Satzung gegeben.

U.a. gab es Abweichungen beim Beitragssatz. Der Satzungsentwurf wies ein Beitragssatz von 2,12 €/m<sup>2</sup> aus, beschlossen wurden jedoch 2,78 €/m<sup>2</sup>.

Die Satzung wurde somit angepasst, gleichwohl auch die Höhe des Beitragssatzes. Aufgrund der Kostenerhöhung, Anteil am Regenwasserkanal und Kosten der Hausanschlüsse, wurde eine Überarbeitung der Kalkulation vorgenommen. Der Beitragssatz beträgt pro bevorteilte Grundstücksfläche nunmehr 3,20 €/m<sup>2</sup>.

Der Beschluss –VO-32-BO-2018-317 vom 31.07.2018 ist aufzuheben.

**Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße (Niederschlagswasserbeitragssatzung – NwBeitrS).

Der Beitragssatz beträgt 3,20 Euro /m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Der Beschluss –VO-32-BO-2018-317 vom 31.07.2018 wird aufgehoben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- |                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja   |
| <input type="checkbox"/>            | Nein |

**Anlagen:**

- Niederschlagswasserbeitragssatzung
- Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung
- Kalkulation

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brunn  
im Bereich der Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße**

**(Niederschlagswasserbeitragssatzung – NwBeitrS)**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brunn am 30.07.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für das Gebiet Ortsdurchfahrt Brunn – Friedländer Straße, dessen Geltungsbereich in der Anlage 1 näher bezeichnet ist, einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 Absatz 4 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Brunn definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen, oder
  - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### **§ 3 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche berechnet.
- (2) Als bevorteilte Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt die versiegelte Fläche. Als versiegelt gelten bebaute Flächen wie beispielsweise Dachflächen, Straßen, Wege, Plätze, gepflasterte Flächen.
- (3) Für die Ermittlung der versiegelten Fläche gilt der Stichtag 31.07.2018. Alle danach erfolgten Änderungen, wie z. B. bauliche Veränderungen, bleiben unberücksichtigt.

### **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zur:

Niederschlagswasserbeseitigung    **3,20 Euro / m<sup>2</sup> bevorteilter Grundstücksfläche.**

### **§ 6 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Die Satzung kann bestimmen, dass Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 4 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und in fünf Jahresraten zu je einem Fünftel (1/5), erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides (Zahlungszeitpunkt), fällig. Alle weiteren Jahresraten werden jeweils ein Jahr nach dem vorherigen Zahlungszeitpunkt fällig.

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde Brunn alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Brunn das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde Brunn unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig ist der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung seinen Anzeige- oder Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt. Weiterhin handelt ordnungswidrig wer nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.07.2018 in Kraft.

Brunn, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schenk  
Bürgermeister  
**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden.

**Kalkulation Beitragssatz Niederschlagswasserbeseitigung für den Geltungsbereich  
OD Brunn (Friedländer Straße)**

Stand: 19.07.2019

lfd. Nr.	Haus-Nr.	zugeordnete Flächen				Beitrag (€/m²) 3,20 €
		Flurstück	m²	gesamt	versiegelt m	
1	1	45/1 46/2 47/1	597 1.858 2.603	5.058	1.160	3.712,00 €
2	1a	45/2 46/1	1.887 597	2.484	1.155	3.696,00 €
3	3	138/3 139/2 139/3 536/1 537	967 430 900 4.943 2.448	9.688	8.095	25.904,00 €
4	4	2/4	3.200	3.200	1.810	5.792,00 €
		2/6 2/8	3.201 318	3.519	2.900	9.280,00 €
6	5	138/4 139/1	402 712	1.114	670	2.144,00 €
7	6	137/5 137/6	504 1.310	1.814	220	704,00 €
8	7	136/2 136/4 136/5 137/7	948 108 508 49	1.613	250	800,00 €
9	8	19	1.825	1.825	381	1.219,20 €
10	9	20	1.546	1.546	370	1.184,00 €
11	10	21	1.413	1.413	410	1.312,00 €
12	11	135	1.822	1.822	600	1.920,00 €
13	12	134	1.666	1.666	175	560,00 €
14	13	22	1.416	1.416	390	1.248,00 €
15	14	23	1.405	1.405	225	720,00 €
16	15	132	1.782	1.782	295	944,00 €
17	17	131	1.674	1.674	395	1.264,00 €
18	18	129	1.532	1.532	200	640,00 €
19	19	128	2.003	2.003	280	896,00 €
20	21	24/3 24/4	321 925	1.246	360	1.152,00 €
21	22	25	1.125	1.125	310	992,00 €
22	23	126/1 126/2	1.884 440	2.324	333	1.065,60 €
23	24	26	1.228	1.228	385	1.232,00 €
24	25	27	1.134	1.134	375	1.200,00 €
25	26 + 27	124/2	5.348	5.348	2.030	6.496,00 €
26	Wohnblock	59 60/3	1.805 1.089	2.894	866	2.771,20 €
27	36	60/2	946	946	255	816,00 €
28	37	120/4	1.385	1.385	325	1.040,00 €
29	38	118	242	242	285	912,00 €
30	Am Anger 3	93/6 113/1	169 492	661	385	1.232,00 €
31	Kirche	111/2	2.574	2.574	255	816,00 €
32	49 + 49a	110/2 110/4	198 1.293	1.491	395	1.264,00 €
33	Garage Geske	110/3	100	100	60	192,00 €
34	50	73/2	1.197	1.197	430	1.376,00 €
35	52	51/9 73/3	851 797	1.648	235	752,00 €
36	54	102/1	2.695	2.695	160	512,00 €
37	55	101	1.471	1.471	225	720,00 €
38	57	100	1.426	1.426	380	1.216,00 €
39	58	89/1 89/3	500 764	1.264	230	736,00 €
40	59	99	1.107	1.107	195	624,00 €
41	60	98	1.199	1.199	140	448,00 €
42	61	97	1.224	1.224	310	992,00 €
43	62	93/5 95/45 96	81 138 2.399	2.618	540	1.728,00 €
44	64	90/3	7.067	7.067	400	1.280,00 €
45	65	90/5 90/6 90/8 93/12	926 192 18 23	1.159	435	1.392,00 €
46	66	91 90/4	2.388 178	2.566	425	1.360,00 €
47	67	95/40	909	909	425	1.360,00 €
		<b>Kontrollsumme:</b>	<b>96.822</b>	<b>96.822</b>	<b>31.130</b>	<b>99.616,00 €</b>

Ermittlung Herstellungskosten:	
Baukosten Hauptkanal:	103.000,00 €
Baukosten Grundstücksanschlüsse:	54.740,00 €
Anteilige Planungskosten:	10.253,10 €
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>167.993,10 €</b>
<b>abzgl. anteilige Fördermittel:</b>	<b>68.105,00 €</b>
beitragsfähiger Aufwand:	<b>99.888,10 €</b>

Ermittlung Beitragssatz:	
beitragsf. Aufwand:	99.888,10 €
versiegelte Fläche (m²):	31.130
<b>Beitragssatz (€/m²):</b>	<b>3,20 €</b>